

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

webe kam; Fett- und Gummisubstanzen, die von der Baumwollfaser selbst stammen, und schliesslich die der Baumwolle anhaftenden Holz- und Schäbeteilchen. Die anzuwendende Bleichmethode hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit des zu bleichenden Gewebes ab, oder auch davon, ob das Gewebe im fertigen Zustand gebleicht erscheinen oder noch gefärbt werden soll. Im ersten Fall wird die Bleichmethode komplizierter sein und folgende Operationen umfassen: Noppen, Sengen, Waschen, Aufkochen mit Harzseife, Waschen, Säuern, Waschen, Chloren und Säuern.

Die von den Webstühlen kommenden Stücke werden vor allem genoppt. Hierauf wird eine grosse Anzahl derselben zu einer Länge zusammengeknüpft und diese der Sengemaschine vorgelegt. Hierauf folgen der Behandlung entsprechenden Reihenfolge nach die andern Prozesse.

Das Sengen bezweckt die Erlangung einer glatten Warenoberfläche durch Wegbrennen der hervorstehenden Faserenden und Noppen. Das Gewebe wird hierbei über erhitzte Kupferplatten gezogen oder über Kupferzylinder geführt oder endlich auf der Gassengmaschine gesengt. Eine der letzten Errungenschaften bildet die elektrische Platinplattensenge. Die meisten in Verwendung stehenden Sengen sind die Plattensenge und die Gassenge und hängt ihre Anwendung von der Art des Gewebes ab, resp. von dem zu erzielenden Sengeneffekt. So werden Gewebe mit dichtem Schuss vorteilhaft auf der Plattensenge behandelt, Gewebe mit lockerer Einstellung oder figurierte Gewebe mit erhabenen Mustern wieder auf der Gassenge. Bei Behandlung auf der Gassenge erscheint das Gewebe reiner und die Struktur, Bindung, kommt klarer zum Vorschein. Auch kann durch entsprechende Einstellung der Zylinder und der Gasflämmchen ein verschiedener Sengeneffekt erzielt werden. Das Sengen auf der Gassenge kommt dem Scheren auf der Schermaschine gleich. Der Betrieb der Gassenge stellt sich auch billiger als der der Plattensenge; die Behandlung ist auch eine leichtere, da es bei der Plattensenge zum Anbrennen der Ware kommen kann, indem die Stärke- oder Leimsubstanz des Gewebes ein Ankleben an die Platten begünstigt.

Nach dem Sengen wird die Ware gewaschen. Die Waschmaschine heisst Clapot. Die Ware gelangt hierauf in den Kessel, in welchen sie, fest gepackt, mit Kalk durch beiläufig 15 Minuten unter Druck gekocht wird. Hierauf wird wieder in Clapot gewaschen und um den eventuell noch anhaftenden Kalk zu entfernen, mit H_2SO_4 gesäuert und wieder gewaschen.

Nun erfolgt das Kochen mit Lauge, das vielleicht der wichtigste Teil der Baumwollbleiche ist, da hierbei die Nachbehandlung der Ware in Betracht gezogen werden muss. Es wird mit Sodalauge gekocht und die anzuwendende Menge der Soda hängt ganz von der Erfahrung des Appreteurs ab. Für dieses Kochen werden offene oder Vakuum-Kessel benützt. Letztere haben den Vorteil, dass die Ware gründlich von der Lauge durchdrungen wird. Der Zweck dieser Operation ist die Entfernung der Nichtfaser-substanzen aus der Faser. Die anzuwendende Soda soll von bester Qualität sein und ihre Menge beträgt ein bis zwei Prozent des Warengewichtes. Die Dauer des Kochens beträgt drei bis fünf Stunden. Die Sodalauge kann wiederholt benützt werden, indem man durch entsprechenden Sodazusatz die Lauge wieder auf die gewünschte Stärke bringt.

Nach dem Kochen mit Soda folgt das Kochen in einer Lösung von Harzseife. Sowohl ein Ueberschuss von Seife, als auch eine zu geringe Menge derselben wirken auf die Ware schädlich ein. Die richtig zu verwendende Menge ist $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Prozent des Warengewichtes. Das Kochen wird durch sieben bis zwölf Stunden im Kessel vorgenommen. Hierauf wird die Ware gründlich gewaschen. Ist darauf die Ware noch zu färben, so ist sie für diesen Prozess genügend vorbereitet. Bei heiklern Farben jedoch, wie auch zur Erzielung von Weisswaren wird noch gechlort. Hierbei kann in vielen Fällen das Waschen übergangen und gleich gechlort werden.

Alle bisherigen Operationen erfolgten zu dem Zweck, die Ware von Verunreinigungen jeder Art zu befreien, was die Hauptbedingung zur Erzielung einer guten Bleiche ist. Das

Bleichmittel wird in einem mit Rührwerk versehenen Steinbottich bereitet. Es wird darin das Bleichpulver eingebracht, mit Wasser verrührt und auf diese Weise eine Stammlösung von Hypochlorid erhalten, welche je nach Bedarf verdünnt werden kann. Es muss darauf geachtet werden, dass die Bleichflüssigkeit von Verunreinigungen besonders fester Natur bewahrt bleibt, da letztere im Gewebe kleine Löcher erzeugen könnte, oder, wenn sie sich auf der Ware bloss niederschlagen, beim folgenden Färben ungleiche Stellen ergeben würden. Deshalb soll die Bleichflüssigkeit vor dem Gebrauch bis zur vollkommenen Klarheit stehen gelassen oder, was noch besser ist, filtriert werden. Das Bleichmittel soll nur kalt in Anwendung kommen. Das Erwärmen derselben würde den Bleichprozess beschleunigen und ein Ueberchloren zur Folge haben, was aus zweierlei Gründen vermieden werden muss. Einerseits würde die Ware angegriffen werden und einen zu weichen Griff erhalten, andererseits würden sich beim nachherigen Färben ungleiche Färbungen ergeben. Deshalb gilt als Regel: Besser mehreremal die Ware eine kalte Bleichflotte passieren lassen, als die Bleichoperation durch Erwärmen des Bades zu beschleunigen. Die Ware passiert nach dem Gang durch die Flotte ein Quetschwerk, welches die Aufgabe hat, die Bleichflüssigkeit gleichmässig durch das Gewebe zu pressen, und sie hierauf wieder dem Bottich zuzuführen. Darnach bleibt die Ware einige Stunden liegen. Der Sauerstoff des Hypochlorids wird die braune Farbe der Faser zerstören. Hierbei spielt die Kohlensäure der Luft eine grosse Rolle und es wird eine gewisse Menge von Hypochlorsäure frei. Dabei wird das Bleichpulver grösstenteils zersetzt. Um während dieses Prozesses das Eintrocknen der Ware und somit auch des Bleichmittels zu verhüten, wird die Ware zugedeckt und ausserdem zeitweise mit Wasser benetzt. Man häufe die Ware so locker als möglich, damit der Luftzutritt nicht gehindert wird, was eine Beschleunigung des Bleichprozesses zur Folge hat. Hierauf wird die Ware zum zweitenmal gesäuert, was technisch mit Fertig- oder Weissäuren bezeichnet wird. Dieses hat den Zweck, das Bleichpulver auf der Ware zu zerspalten, das wirksame Chlor frei zu machen und den Kalkgehalt wegzubringen. Die Verwendung von Hydrochlor hat vor Schwefelsäure den Vorteil, dass ihre Kalksalze löslicher sind und auch das Vermögen, Eisen und andere dem Gewebe anhaftende Metallteilchen zu lösen, ein bedeutend grösseres ist. Jedoch hat es den Nachteil, beim Gebrauch Rauch zu entwickeln, wodurch seine Verwendung dem Arbeiter unangenehm wird. Der Nachteil der Schwefelsäure ist der, dass Teile des Bleichpulvers nicht in Lösung gehen und im Gewebe verbleiben, oft selbst nach dem gründlichsten Waschen, was dem Gewebe, wenn es trocken ist, zu grossem Schaden gereicht. (Schluss folgt.)



Sozialpolitisches.



Das Jahr 1911 verspricht auf dem Gebiete der schweizerischen Sozialpolitik ein denkwürdiges zu werden, denn es soll uns, neben den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (revidiertes Obligationenrecht) mit den weittragenden Artikeln über den Dienstvertrag, die staatliche Kranken- und Unfallversicherung und die Einleitung zu einer neuen Fabrikgesetzgebung bringen.

Gegen das revidierte Obligationenrecht erhebt sich keine nennenswerte Opposition, nachdem es gelungen ist die Räte von den ausserordentlichen finanziellen und moralischen Folgen zu überzeugen, die die obligatorische Lohnzahlung in Krankheitsfällen und während des Militärdienstes nach sich ziehen müsste. Das Kranken- und Unfallgesetz unterliegt noch der endgültigen Beratung im Parlament, doch ist nicht anzunehmen, dass in der letzten Stunde noch Aenderungen grundsätzlicher Natur vorgenommen werden; so verbleibt es, um nur die wichtigsten und bestrittensten Punkte herauszugreifen, bei der Unfallversicherung bei der staatlichen Monopolanstalt mit Obligatorium und bei der Mitversicherung der Nichtbetriebsunfälle; an die

Krankenversicherung, die sich in der Hauptsache als ein Subventionsgesetz für schon bestehende und noch zu errichtende Krankenkassen freier, politischer und konfessioneller Richtung darstellt, werden die Arbeitgeber ebenfalls Beiträge zahlen müssen, wenn die Vorschläge des Ständerates gegenüber dem Nationalrat durchdringen. Die Verschiedenheit der Anschauungen, die in weiten Kreisen weniger über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung des Kranken- und Unfallwesens, als über die Zweckmässigkeit der von Bundesrat und Parlament beantragten Lösung zu Tage tritt, wird zweifellos dem Referendum rufen; es erscheint denn auch durchaus am Platze, dass in letzter Instanz das Volk über ein Gesetz entscheide, das für das gesamte schweizerische Wirtschaftsleben von einschneidender Bedeutung sein wird.

Noch ist die parlamentarische Beratung der Kranken- und Unfallversicherung nicht zu Ende geführt, und schon sind die Vorarbeiten für das neue Fabrikgesetz derart vorgeschritten, dass die Kommission des Nationalrates in allernächster Zeit den Entwurf des Bundesrates behandeln wird. Dieser Entwurf, der bis zu einem gewissen Grade als das Ergebnis der Beratungen einer sogenannten Expertenkommission, der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Behörden angehört, betrachtet werden kann, ist leider derart ausgefallen, dass die Industriellen, und vor allem die Angehörigen der Exportindustrien, eine Reihe von Bestimmungen ablehnen müssen. Auch bei diesem Gesetzgebungswerk wird man sagen müssen, dass es an sich berechtigt ist, und dass die schweizerische Fabrikgesetzgebung des Jahres 1877, die durch die vielen Verordnungen des Bundesrates und durch die tatsächlichen Verhältnisse längst überholt ist, der Revision bedarf. Diese Revision soll aber dem Umstand, dass die schweizerische Industrie nur über ein ungenügendes Absatzgebiet verfügt, und ihre Ausfuhr durch hohe Zollschränken und den ausländischen Wettbewerb gehemmt sieht, Rechnung tragen, ebenso auch der Tatsache, dass die Arbeitnehmer heute meist selbst in der Lage sind, ihren Wünschen Geltung zu verschaffen. Es sollte das Ziel der eidgenössischen Räte sein, ein Fabrikgesetz zu schaffen, das, bei aller Wahrung der berechtigten Ansprüche der Arbeiterschaft, die heute andere sind als vor dreissig Jahren, auch den Lebensinteressen der Industrie gerecht wird.

Die „Mitteilungen über Textilindustrie“ werden ihre Leser über die Beratungen des Fabrikgesetzes sowohl als auch über die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung im In- und Auslande, soweit hiebei die Interessen der Textilindustrie besonders in Frage kommen, auf dem Laufenden halten.

Die Lohntariffage in der deutschen Seidenband-Industrie. Die kürzlich von dem Verein der Seidenbandfabrikanten vorgenommene Kündigung des bisherigen Lohntarifes soll einige Aenderungen des Tarifes, die an sich nur unbedeutend sind, herbeiführen.

Wie mitgeteilt wird, soll an den eigentlichen Lohnlisten und den allgemeinen Bestimmungen nichts geändert werden. Das einzige, worüber mit den Gehilfen beraten werden soll, ist eine andere Entlohnung für das Mustermachen und Vorrichten. Es soll folgender Vorschlag zur Beratung gestellt werden: für Mustermachen während der Kette wird, solange der Stuhl wegen Aenderungen an der Kette steht, der doppelte Stundenlohn vergütet werden. Die Bestimmungen über das Vorrichten sollen dahin abgeändert werden, dass der Fabrikant berechtigt sein soll, im Akkord vorrichten zu lassen.

Die Bestimmung würde also fernerhin lauten: Für Vorrichten wird ein Taglohn von 4 Mark vergütet. Es bleibt dem Fabrikanten jedoch überlassen, das Vorrichten nach dem Akkordlohn zu bezahlen. Die Dauer des neuen Vertrages wird bis zum 1. März 1914 bestimmt. Momentan sind die Beratungen über den neuen Tarif noch nicht abgeschlossen.



Staatliche Unterstützung der Seidenindustrie in Italien. Ueber die Vorschläge, die das Ackerbauministerium zur Förderung und Unterstützung der italienischen Seidenindustrie dem Parlament zu unterbreiten gedenkt, ist in Kürze schon in den „Mitteilungen“ berichtet worden. Im einzelnen ist folgendes geplant: Durch Gesetz wird ein Seideninstitut gegründet, mit Hauptsitz in Mailand und Zweiganstalten in Turin und Como; je nach Bedürfnis können weitere Filialen errichtet werden. In erster Linie ist die Förderung der Seidenzucht in den hiezu geeigneten Landesgegenden in Aussicht genommen und zwar sollen Maulbeerplantagen angelegt und insbesondere der berufliche Unterricht gepflegt werden. Ein Nachrichtendienst auf den internationalen Seidenplätzen, sowie statistische Arbeiten werden organisiert. Das Seideninstitut wird sich ferner angelegen sein lassen, den gemeinsamen Einkauf von Seidensamen und den gemeinsamen Verkauf von Cocons in die Wege zu leiten; es wird Vorschüsse auf Seidenwaren bewilligen und Lagerscheine auf Cocons und Seidenabfälle belehnen.

Die erforderlichen Geldmittel werden in der Weise zusammengebracht, dass der Staat für vorläufig dreissig Jahre dem Institut eine Million Lire pro Jahr zuweist; Gemeinden, Banken, Gesellschaften usw. sollen Beiträge zeichnen, und für die einzelnen Seidenindustriellen ist ein Jahresbeitrag von 25 Lire in Aussicht genommen, oder aber die einmalige Leistung von 1000 Lire. Die Sparkasse, die Cassa Nazionale di previdenza und die Cassa depositi e prestiti sind ermächtigt, dem Institut Darlehen zu gewähren und die Notenbanken können die von den Seidenmagazinen herausgegebenen Pfandscheine in beschränktem Mass skontieren. Die Leitung des Institutes ist einer Behörde von 26 Mitgliedern, einem Verwaltungsrat und einer Direktion übertragen; die Aufsichtsorgane setzen sich aus Seidenindustriellen und aus Delegierten der Ministerien des Schatzes und der Landwirtschaft zusammen; letzteres führt die Oberaufsicht und bestätigt den vom Verwaltungsrat gewählten Direktor.

Im einzelnen ist vorgesehen, dass das Landwirtschaftsministerium die kostenlose Verteilung von Maulbeerbaumsetzlingen vornimmt und für die Zucht des Maulbeerbaumes in den südlichen Provinzen und auf den Inseln Prämien gewährt. Ferner soll der Bau von Bauernhäusern, mit für die Zucht des Seidenwurmes geeigneten Räumlichkeiten gefördert werden und es sind nicht nur zu diesem Zweck, sondern auch für die Vereinigungen, die den Kampf gegen die *diapsis pentagona* aufnehmen, Prämien vorgesehen. Zur Entwicklung des beruflichen Unterrichtes wird die Subvention an das der Seidenwebschule in Como angegliederte Museum auf 60,000 Lire erhöht und der Beitrag an die Schule selbst auf 20,000 Lire. In Ascoli Piceno wird eine Untersuchungsanstalt für die Zucht des Maulbeerbaumes und der Seidenraupen errichtet; der Beitrag an die schon bestehende Untersuchungsanstalt in Padova wird erhöht. An den höhern landwirtschaftlichen Schulen von Mailand, Portici und Perugia werden Lehrstühle und Laboratorien errichtet und für Unterstützung der landwirtschaftlichen Schulen und Wanderkurse im Süden, sowie für Verbreitung geeigneter Massnahmen zur Förderung der Seidenzucht im allgemeinen, für Unterrichtskurse, für Musterplantagen usw. werden im Jahr 100,000 Lire zur Verfügung gestellt.

Eine der wichtigsten von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen besteht in der Abschaffung des Ausfuhrzolles auf Seidenabfälle; die Seidenspinner hatten schon lange die Aufhebung dieses Zolles gefordert, der eine rationelle Verwertung der Seidenabfälle verunmöglicht; die Interessen der Schappespinnerei in Novarra, die sich das italienische Rohmaterial zu sichern wünschte, hatten aber immer obgesiegt.

Die italienischen Industriellen scheinen von den Vorschlägen der Regierung befriedigt zu sein, denn die Verbände der Fabrikanten sowohl, wie diejenigen der Spinner und Zwirner, und der Seidenzüchter haben an das Ministerium Dankeskundgebungen erlassen.

